



# *Gebührensatzung*

*zur Friedhofs- und Bestattungssatzung  
der Pfarrkirchenstiftung Münchsdorf*

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung Münchsdorf erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung Münchsdorf erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Die Gebühren entstehen
  - a) im Falle des Absatz 2 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des Absatz 2 Buchstabe b mit der Auftragserteilung insbesondere mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
  - c) im Falle des Absatz 2 Buchstabe c oder d mit dem Entstehen der Kosten.
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (5) Die Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren (§ 2) sind im Voraus zu entrichten.

## § 2 Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren

Die Gebühren für Nutzungsrechte und Unterhaltung des Friedhofs betragen jährlich:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 1. bei Einzelgrabstätten   | 19,00 € |
| 2. bei Doppelgrabstätten   | 38,00 € |
| 3. bei Dreifachgrabstätten | 47,50 € |

4. bei einer Gruft	57,00 €
5. bei Urnengrabstätten	19,00 €
6. Grabstätte „Baron v. Aretin“	57,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag entsprechend.

Die Gebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten, nach Ablauf der Ruhefrist bzw. bei Erwerb einer unbelegten Grabstätte für fünf Jahre im Voraus.

### § 3 Bestattungsgebühren

Der Bestattungsdienst ist einem Unternehmer übertragen. Bei ihm sind alle anfallenden Dienste und ihre einzelnen Gebühren, die im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung festgesetzt sind, zu erfragen.

### § 4 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden insbesondere erhoben für:

a) Benutzung des Leichenhauses	50,00 €
b) Mahngebühren	5,00 €
c) Ausstellen von Urkunden	5,00 €

Der Kirchenverwaltung bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden.

Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 31. Januar 1991 außer Kraft.

Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Münchs Dorf, den 7. Juli 2011

Hans Heindl, Pf.  
(Kirchenverwaltungsvorstand)



Ignaz Wimmer  
(Kirchenpfleger)

### **Stiftungsaufsichtliche Genehmigung**

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 28. Juli 2011



Dr. Klaus Metzl  
Generalvikar

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15. September 2011 durch Niederlegung im Kath. Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- durch Anschlag am Schwarzen Brett;
- durch Veröffentlichung im Pfarrbrief.

Münchs Dorf, den 15. September 2011

Hans Heindl, Pf.  
(Kirchenverwaltungsvorstand)



Ignaz Wimmer  
(Kirchenpfleger)